

**„GESETZ DER WAHRHEIT“**  
**Rechtstheoretische Überlegungen im Anschluss**  
**an aktuelle päpstliche Äußerungen zur Rechtsbegründung\***

Von Judith Hahn

Es wird wohl niemand bestreiten, dass man die aktuellen kirchlichen Entwicklungen als krisenhaft bezeichnen muss. Die Kirche befindet sich in einer Krise – an einer Wendemarke –, die kirchenpolitische Entscheidungen verlangt. Es ist nicht zu übersehen, dass Brennpunkte in der aktuellen Debatte auf dem Feld des Kirchenrechts zu verorten sind. So gäbe es zurzeit viel zu sagen zu Vatileaks, den Piusbrüdern, dem Missbrauchsskandal, der Österreichischen Pfarrerinitiative, dem Memorandum Freiburger Priester und Diakone zum Umgang mit wiederverheirateten Geschiedenen und zu anderen aktuellen kirchlichen Geschehnissen, die das Kirchenrecht berühren.

Ist es vor diesem Hintergrund nicht eskapistisch, sich zur Rechtstheorie zu äußern? Muss man eine solche Themenwahl nicht als kirchenrechtliches Biedermeier verstehen, als einen wirklichkeitsfremdelnden Rückzug aus der Kirchenpolitik in das konfliktfrei Schönegeistige? So will ich meine Entscheidung nicht verstanden wissen. Ziel ist es vielmehr, die Blickhöhe zu senken: nicht auf der Höhe der Zeit aktuelle kirchenrechtliche Fragen zu diskutieren, sondern vor ihrem Hintergrund in den Niederungen rechtstheoretischer Grundlagen über Grund und Grenzen der kirchlichen Rechtsgeltung nachzudenken.

Das werde ich in drei Schritten tun: In einem ersten werde ich einführend einige geltungstheoretische Grundlagen benennen, in einem zweiten die rechtlichen Geltungsgründe herausarbeiten, die in kirchlichen Beiträgen zur Rechtstheorie zurzeit besprochen werden. Den Materialgegenstand meiner Überlegungen bilden kirchenamtliche Aussagen zur Rechtsbegründung, die man den päpstlichen Reden und Stellungnahmen der letzten Jahre entnehmen konnte. Die Anfragen, die sich aus dem päpstlichen Rechtsbegründungsprojekt ergeben, werde ich in einem dritten Schritt nutzen, um anfanghaft einige Perspektiven für die Kirchenrechtsentwicklung zu benennen.

---

\* Der vorliegende Beitrag basiert auf dem Vortragsmanuskript der Antrittsvorlesung, die am 04. Juli 2012 an der Ruhr-Universität Bochum gehalten wurde. Anlass war der Antritt der Juniorprofessur für Kirchenrecht an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Ruhr-Universität. Der besseren Lesbarkeit wegen wurde das Manuskript überarbeitet, Elemente des ursprünglichen Vortragsstils lassen sich aber durchaus erkennen.

## A. Rechtsgeltung

Welche Eigenschaft kennzeichnet eine Aussage des Sollens als Recht? Wodurch lässt sich ein Gebot oder Verbot als eine rechtlich bindende Vorschrift identifizieren? Es ist die *Geltung* einer Norm als Recht. Die Erkenntnis bzw. Anerkennung, dass eine Aussage des Sollens über rechtliche Gültigkeit verfügt und die von ihr Adressierten als Rechtsadressatinnen und -adressaten verpflichtet.

### 1. Geltungsebenen

Drei Geltungsebenen bewirken, dass eine Norm als geltendes Recht verstanden werden kann: 1) Normen verfügen über juristische Geltung, sie sind positives Recht, wenn sie eine mit einem allgemeinen Geltungsanspruch versehene rechtliche Anordnung enthalten und Ergebnis eines korrekten Normsetzungsverfahrens sind.<sup>1</sup> 2) Wird positives Recht von den Rechtsunterworfenen beachtet, wirkt es praktisch; es verfügt über faktische Geltung. 3) Eine moralische Geltung kommt ihm zu, wenn die Rechtsunterworfenen es nicht allein aus Zwang befolgen, sondern es für rechtmäßig halten und seine Geltung akzeptieren. Max Weber spricht vom „Legitimitäts-Einverständnis“<sup>2</sup> als der Zustimmung der Rechtsunterworfenen, dass das sie adressierende Recht tatsächlich für sie verbindlich sei. Damit Recht als dergestalt rechtmäßig beurteilt wird, reicht es nicht aus, dass es formal korrekt erzeugt wurde, also legal ist. Es muss zugleich als legitim – als anerkennungswürdig – beurteilt werden.

### 2. Geltungszusammenhänge

Die drei Geltungsebenen juristischer, faktischer und moralischer Geltung lassen sich getrennt betrachten, aber nicht aus ihrer Verklammerung lösen. Sie stehen in einem Funktionszusammenhang.<sup>3</sup> Wird positivem Recht von einem Großteil der Rechtsunterworfenen moralische Geltung abgesprochen, untergräbt das seinen juristischen Geltungsanspruch. Wer von der Verbindlichkeit einer Norm nicht überzeugt ist, beachtet sie allenfalls aus Zwang, nicht aus Überzeu-

---

<sup>1</sup> Vgl. Bernd Rüthers, *Rechtstheorie. Begriff, Geltung und Anwendung des Rechts*, 2. Aufl., München 2005, Rdnr. 337.

<sup>2</sup> Max Weber, *Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre*, Tübingen 1922, 446.

<sup>3</sup> Vgl. Rüthers, *Rechtstheorie* (Anm. 1), Rdnr. 340.